



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 167/2023
vom 30. November 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7928
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 77/1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung », gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 1. Februar 2023, dessen Ausfertigung am 3. Februar 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 77/1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Inhalt und den Bereich des in Artikel 5 desselben Gesetzes vorgesehenen Gutachtens einschränkt, während die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Geistesstörung eingetreten wäre, von wesentlicher Bedeutung ist, damit die Grundrechte der Person, deren Internierung beantragt wird, gewährleistet werden? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 77/1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » (nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2014) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.1.2. Diese Bestimmung ist Bestandteil von Titel *5bis* (« Internierung von Verurteilten »), der durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 « über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » in das Gesetz vom 5. Mai 2014 eingefügt wurde. Sie betrifft daher Personen, die verurteilt worden sind und die im Gefängnis inhaftiert sind.

B.1.3. Artikel 77/1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bestimmt:

« § 1. Der Verurteilte, der mindestens einmal wegen eines in Artikel 9 § 1 Nr. 1 erwähnten Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist, bei dem der Gefängnispsychiater während der Haft eine dauerhafte Geistesstörung feststellt, die sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle seiner Handlungen aussetzt oder ernsthaft beeinträchtigt, und für den die Gefahr besteht, dass er infolge seiner Geistesstörung erneut Straftaten, wie in Artikel 9 § 1 Nr. 1 erwähnt, begehen wird, kann auf Antrag des Direktors durch die zuständige Kammer zum Schutz der Gesellschaft interniert werden.

[...]

§ 3. Der Direktor schickt der Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Akte und die Kanzlei übermittelt der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten und seinem Rechtsanwalt eine Abschrift davon. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft ordnet unverzüglich ein forensisch-psychiatrisches Gutachten an, das den in den Artikeln 5 § 1 Nr. 3 und 4, 7 und 8 erwähnten Anforderungen genügt.

Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann entscheiden, dass der Verurteilte zur Beobachtung aufgenommen wird. In diesem Fall wird der Verurteilte in das vom König geschaffene, gesicherte klinische Beobachtungszentrum überführt. Die Unterbringung zur Beobachtung darf zwei Monate nicht überschreiten.

§ 4. Binnen einem Monat nach Empfang des Sachverständigenberichts fasst die Staatsanwaltschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, schickt diese an die Kammer zum Schutz der Gesellschaft und übermittelt dem Verurteilten, seinem Rechtsanwalt und dem Direktor eine Abschrift davon ».

Die in Artikel 9 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 erwähnten Verbrechen und Vergehen, um die es in Artikel 77/1 § 1 geht, sind Verbrechen und Vergehen, die die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigen oder gefährden.

B.2. Artikel 5 § 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 146 des Gesetzes vom 4. Mai 2016, bestimmt den Inhalt des psychiatrischen Gutachtens in den Phasen der Ermittlung, gerichtlichen Untersuchung und Urteilsfindung.

Er bestimmt:

« Gibt es Gründe anzunehmen, dass eine Person sich in einem in Artikel 9 erwähnten Zustand befindet, ordnen der Prokurator des Königs, der Untersuchungsrichter und die Untersuchungsgerichte oder erkennenden Gerichte ein forensisch-psychiatrisches Gutachten an, damit zumindest Folgendes festgestellt wird:

1. ob die Person zur Tatzeit an einer Geistesstörung litt, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und ob die Person zum Zeitpunkt des Gutachtens an einer Geistesstörung litt, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat,

2. ob es möglicherweise einen Kausalzusammenhang zwischen der Geistesstörung und dem Tatbestand gibt,

3. ob infolge der Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, die Gefahr besteht, dass die Person erneut Straftaten, wie in Artikel 9 § 1 Nr. 1 bestimmt, begeht,

4. ob und auf welche Weise die Person gegebenenfalls behandelt, begleitet und gepflegt werden kann im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft,

5. ob, in dem Fall, wo der Straftatvorwurf Taten betrifft, die in den Artikeln 371/1 bis 378 des Strafgesetzbuches oder in den Artikeln 379 bis 387 desselben Gesetzbuches erwähnt sind, und diese Taten an Minderjährigen oder mit ihrer Beteiligung begangen wurden, es notwendig ist, eine Begleitung oder eine Fachbehandlung aufzuerlegen ».

B.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass in dem in den Phasen der Ermittlung, der gerichtlichen Untersuchung oder der Urteilsfindung durchgeführten psychiatrischen Gutachten im Gegensatz zu dem psychiatrischen Gutachten über Verurteilte, das sich auf die in Artikel 5 § 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 erwähnten Informationen beschränkt, insbesondere bestimmt werden muss, ob die Person zur Tatzeit an einer Geistesstörung litt, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft

beeinträchtigt hat, und ob es möglicherweise einen Kausalzusammenhang zwischen dieser Geistesstörung und dem Tatbestand gibt.

Zur Hauptsache

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen den Verurteilten, die aufgrund von Artikel 77/1 § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 einem psychiatrischen Gutachten unterzogen werden, und den Personen, die aufgrund der Artikel 5 § 1 und 9 § 1 desselben Gesetzes einem psychiatrischen Gutachten unterzogen werden, insofern nur die letztgenannte Kategorie von Gutachten den Zeitpunkt berücksichtigen würde, zu dem die Geistesstörung eingetreten ist.

B.5. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof dazu befragt, ob dieser Behandlungsunterschied das Recht auf ein faires Verfahren in diskriminierender Weise beeinträchtigt, da der Richter, weil er nicht über eine Information zu dem Zeitpunkt verfügt, zu dem die Geistesstörung eingetreten ist, sich veranlasst sehen könnte, eine Entscheidung zu treffen, mit der die Rechtskraft des Entscheids, mit dem die betroffene Person verurteilt wurde und mit dem geurteilt wurde, dass ihr psychischer Gesundheitszustand eine Internierung nicht rechtfertigt, in Frage gestellt werden könnte.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht ebenfalls hervor, dass G.A., Berufungsbeklagter vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, anführt, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan, da die Geistesstörung, die aktuell bei ihm diagnostiziert worden sei, vor seiner Verurteilung eingetreten sei, seine Internierung auf der Grundlage dieser Störung nicht verkünden könne, ohne die Rechtskraft des Entscheids des Appellationshofes Lüttich vom 28. März 2011 in Frage zu stellen, mit dem dieser geurteilt habe, dass er aus dem Grund nicht zu internieren sei, dass er zu dieser Zeit nicht an einer Geistesstörung gelitten habe, die sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle seiner Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt habe.

B.6. Obgleich sich die Vorabentscheidungsfrage auf Artikel 77/1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 insgesamt bezieht, geht aus der Begründung der Vorlageentscheidung hervor, dass die Frage ausschließlich Paragraph 3 Absatz 1 zweiter Satz dieses Artikels betrifft.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.7.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.8. Laut Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ist die Internierung von Personen mit Geistesstörung « eine Sicherungsmaßnahme, die gleichzeitig dazu dient, die Gesellschaft zu schützen und dafür zu sorgen, dass der Internierte die Pflege erhält, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert. Unter Berücksichtigung des Sicherheitsrisikos und des Gesundheitszustands des Internierten wird ihm die erforderliche Pflege angeboten, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Diese Pflege muss dem Internierten eine bestmögliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen und erfolgt, wenn dies angezeigt und möglich ist, gemäß einem an die Bedürfnisse des Internierten angepassten Pflegeverlauf ».

B.9.1. Die Internierung ist eine Maßnahme von unbestimmter Dauer. Sie endet, wenn die Geistesstörung in ausreichendem Maße stabilisiert ist, sodass berechtigterweise nicht mehr zu

befürchten ist, dass der Internierte aufgrund seiner Geistesstörung oder aus einem anderen Grund, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Straftaten, die die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigen oder gefährden, begeht (Artikel 66 des Gesetzes vom 5. Mai 2014; siehe auch Artikel 77/9 für die Internierung von Verurteilten).

B.9.2. Im Fall eines Verurteilten, der interniert wurde, hebt die Kammer zum Schutz der Gesellschaft, wenn sie der Meinung ist, dass die Internierung nicht länger angebracht ist, die Internierung auf und ordnet die Rückkehr des Verurteilten ins Gefängnis an, es sei denn, der Verurteilte hat zum Zeitpunkt der Aufhebung der Internierung all seine Freiheitsstrafen verbüßt (Artikel 77/9 § 8 Absatz 2).

Wenn der Geisteszustand des Verurteilten sich bei Ablauf der Strafen hingegen nicht in ausreichendem Maße stabilisiert hat, wird die Internierung gemäß dem Gesetz vom 5. Mai 2014 fortgeführt (Artikel 77/9 § 10).

Daraus folgt, dass eine Internierungsmaßnahme die Folge haben kann, dass sich der Zeitraum, in dem dem Internierten die Freiheit entzogen wird, verlängert.

B.10.1. Aus Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 geht hervor, dass vier Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Internierungsmaßnahme im Rahmen der Phase der Ermittlung, gerichtlichen Untersuchung oder Urteilsfindung verkündet werden kann:

- Die betroffene Person hat ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet (Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1).

- Die betroffene Person leidet zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat (Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 2).

- Für die betroffene Person besteht die Gefahr, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Taten, begeht (Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 3).

- Der Richter darf erst nach Durchführung des in Artikel 5 desselben Gesetzes erwähnten forensisch-psychiatrischen Gutachtens oder nach Aktualisierung eines früheren Gutachtens entscheiden (Artikel 9 § 2).

B.10.2. Die Internierung von Verurteilten genügt ähnlichen Bedingungen, da sie Personen betrifft, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, verurteilt wurden (Artikel 77/1 § 1), diese Personen an einer dauerhaften Geistesstörung leiden müssen, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen aussetzt oder ernsthaft beeinträchtigt und die vom Gefängnispsychiater (Artikel 77/1 § 1), sodann durch das psychiatrische Gutachten festgestellt wurde (Artikel 77/1 § 3 in Verbindung mit Artikel 5 § 1 Nrn. 3 und 4), für diese Personen die Gefahr bestehen muss, dass sie infolge ihrer Geistesstörung erneut Straftaten derselben Art wie diejenigen, für die sie verurteilt wurden, begehen (Artikel 77/1 §§ 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 5 § 1 Nr. 3), und die Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Internierung erst nach einem forensisch-psychiatrischen Gutachten beschließen darf (Artikel 77/1 § 3).

B.10.3. Daraus folgt, dass die Frage, ob die betroffene Person zur Tatzeit an einer Geistesstörung litt, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, keine Bedingung darstellt, um die Internierung zu verkünden, weder in den Phasen der Ermittlung, der gerichtlichen Untersuchung oder der Urteilsfindung noch gegenüber Verurteilten.

B.11.1. Das im Rahmen der Phasen der Ermittlung, gerichtlichen Untersuchung oder Urteilsfindung durchgeführte Gutachten äußert sich jedoch zu dieser Frage, da es dem Richter ebenfalls Klarheit verschafft, wenn er entscheidet, ob die betroffene Person im Sinne von Artikel 71 des Strafgesetzbuches nicht verantwortlich ist.

Dieser Artikel sieht insbesondere vor, dass « keine Straftat vor[liegt], wenn der Angeklagte zur Tatzeit an einer Geistesstörung litt, die sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle seiner Handlungen ausgesetzt hat, oder wenn er unter unwiderstehlichem Zwang gehandelt hat ».

B.11.2. In Bezug auf das Gutachten vor der Entscheidung über die Internierung eines Verurteilten verweist Artikel 77/1 § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 nicht auf Artikel 5 § 1

Nr. 1 desselben Gesetzes, der vorsieht, dass mit dem Gutachten festgestellt wird, ob die betroffene Person einerseits zur Tatzeit und andererseits zum Zeitpunkt des Gutachtens an einer Geistesstörung litt.

Aber Artikel 77/1 § 3 verweist auf Artikel 5 § 1 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, der vorsieht, dass mit dem Gutachten festgestellt wird, ob der Verurteilte wegen der Geistesstörung eine Rückfallgefahr aufweist und ob diese Störung behandelt werden kann. Daraus ergibt sich, dass in dem Gutachten vor der Entscheidung über die Internierung von Verurteilten festgestellt wird, wie es im vorliegenden Fall der Fall war, ob der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, zu dem es durchgeführt wird, an einer Geistesstörung leidet.

B.11.3. Um sich zu einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten zu äußern, muss der Richter insbesondere wissen, ob er zur Tatzeit an einer Geistesstörung litt, die sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle seiner Handlungen ausgesetzt hat. Die Entscheidung des Richters, die Internierung nicht zu verkünden, muss dadurch gerechtfertigt sein, dass diese Person am Tag des psychiatrischen Gutachtens keine Geistesstörung aufweist, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat. Die Entscheidung, mit der die Internierung eines Verurteilten verkündet wird, muss hingegen nicht durch den psychischen Gesundheitszustand des Verurteilten am Tag seiner Verurteilung oder sogar zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat, sondern durch seinen gegenwärtigen psychischen Gesundheitszustand gerechtfertigt sein. Die zweite Entscheidung kann die Rechtskraft der ersten nicht in Frage stellen, denn sie erfolgt in einem anderen Kontext und zu einem anderen Zeitpunkt, sodass sie sich nicht zu der in dem anfänglichen psychiatrischen Gutachten gestellten Diagnose äußert. Daraus folgt, dass der Inhalt des psychiatrischen Gutachtens, auf dem die zweite Entscheidung beruht, auch nicht die Rechtskraft der ersten Entscheidung in Frage stellen kann.

B.12. Da die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Verurteilten naturgemäß bereits festgestellt wurde, ist es sachdienlich, dass das psychiatrische Gutachten vor einer etwaigen Internierung des Verurteilten sich nicht zu der Frage äußern muss, ob die Geistesstörung zur Tatzeit bestand. Der Gesetzgeber konnte die Auffassung vertreten, dass die Kammer zum Schutz der Gesellschaft, die über ein Sachverständigengutachten verfügt, in dem festgestellt wird, dass der Verurteilte gegenwärtig an einer Geistesstörung leidet, die eine Rückfallgefahr

zur Folge hat und behandelt, begleitet und gepflegt werden kann, nicht wissen muss, seit wann der Verurteilte an dieser Störung leidet, um zu bestimmen, ob er zu internieren ist oder nicht.

B.13.1. Der Gerichtshof muss noch feststellen, ob dieser Behandlungsunterschied unverhältnismäßige Folgen hat.

B.13.2. Dem Verurteilten, der Gegenstand einer Internierungsmaßnahme auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens ist, kann auf unbestimmte Dauer, die sich über das Ende seiner Gefängnisstrafe hinaus erstreckt, die Freiheit entzogen werden.

B.13.3. Der Umstand, dass das psychiatrische Gutachten sich nicht zu dem Zeitpunkt äußert, zu dem die Geistesstörung ausgebrochen ist, steht in keinerlei Zusammenhang zu der Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft. Nichts weist darauf hin, dass die fehlende Berücksichtigung dieser Frage im Bericht des psychiatrischen Gutachtens die Gefahr erhöhen würde, dass dem Verurteilten für eine längere Dauer als der Dauer seiner Strafe die Freiheit entzogen wird.

B.13.4. Die Entscheidung der Internierung ist mit Verfahrensgarantien versehen, die geeignet sind, zur Wahrung der Grundrechte der Verurteilten beizutragen. Eine Sitzung ist vorgesehen (Artikel 77/2 § 1). Der Verurteilte und sein Rechtsanwalt haben während mindestens zehn Tagen vor dem Datum der Sitzung Zugang zur Akte. Sie können eine Abschrift der Akte erhalten (Artikel 77/2 § 2). Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft hört den Verurteilten und seinen Rechtsanwalt an. Sie kann entscheiden, andere Personen anzuhören (Artikel 77/3). Gegen die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann bei der Korrektionalkammer des Appellationshofes Berufung eingelegt werden (Artikel 77/6 § 1).

B.13.5. Wie in B.8 erwähnt, stellt die Internierung einer Person mit Geistesstörung keine Strafe dar, sondern eine Sicherungsmaßnahme, die dem Schutz der Gesellschaft dient und gleichzeitig zum Zweck hat, dem Internierten diejenigen Pflegeleistungen zukommen zu lassen, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert. Angesichts der Art dieser Maßnahme ist es sachlich gerechtfertigt, dass, wenn der Geisteszustand eines Verurteilten, der kraft einer Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft interniert wird, sich bei Ablauf der Strafdauer nicht in ausreichendem Maße stabilisiert hat, sodass seine Internierung weiterhin erforderlich ist, diese Maßnahme andauert,

bis die Kammer zum Schutz der Gesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Stabilisierung vorliegt.

Die Folgen dieser Maßnahme sind nicht unverhältnismäßig, da die Internierung das Ziel hat, den Internierten zu behandeln und da gewährleistet ist, dass während der Unterbringung eine automatische regelmäßige Überprüfung stattfindet, die unabhängig von der Initiative des Betroffenen ist. Auch kann ein Verfahren bei Dringlichkeitsfällen durch den internierten Verurteilten und seinen Rechtsanwalt nach den Artikeln 53 und 54 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 eingeleitet werden. Somit kann die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung in regelmäßigen Zeitabschnitten geprüft werden und kann die Internierung beendet werden, sobald der Geisteszustand des Betroffenen dies erlaubt.

B.14. Daraus folgt, dass die fragliche Bestimmung vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 77/1 § 3 Absatz 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) P. Nihoul